

Zeitschrift: Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart
Herausgeber: Stadtarchiv Sursee
Band: 4 (1999)

Artikel: Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299
Autor: Stercken, Martina
Kapitel: Einführung : Privilegienbestätigung vor dem Landgericht
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1055033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einführung:

Privilegienbestätigung vor dem Landgericht

Im Sommer 1376 gelangte der Surseer Bürger Peter von Winikon an das Landgericht im Klettgau.¹ Im Auftrag seiner Stadt legte er dem Landrichter, Johannes in dem Heingarten, ein Privileg König Albrechts mit Freiheiten und Gnaden der Stadt vor und bat, dieses vorzulesen sowie den Inhalt zu bestätigen. Vor allem wollte der Surseer garantiert wissen, dass die Bürger von Sursee vor das Surseer Schultheissengericht gehörten. Für diese war das Vorrecht insofern von grosser Bedeutung, als es ihnen garantierte, vor einem bürgerlichen Gericht unter Vorsitz des Schultheissen gerichtet zu werden und nicht ausserhalb der Stadt vor ein Gericht gezogen werden zu können. Den Bitten des Surseers wurde stattgegeben, das Privileg verlesen und der Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht durch das Landgericht erneut schriftlich fixiert. Aus dieser Bestätigung des Landrichters wissen wir von dem Vorfall. Sie klärt aber nicht die Gründe, warum sich der Surseer mit der königlichen Urkunde ins Klettgau begab, um diese anerkennen zu lassen. Allein das Faktum aber, dass er sich für seine Stadt um eine Rechtsbestätigung bemühte, obschon diese das Privileg König Albrechts und damit einen Beleg für bürgerliche Vorrechte besass, lässt vermuten, dass städtische Rechte und vor allem die Kompetenzen des Stadtgerichts in Zweifel gezogen waren. Mit der Bestätigung des Landgerichts wurden diese und die anderen Vorrechte der Bürger erneut anerkannt.²

Der Vorfall vor dem Landgericht zeigt, wie bedeutsam es für eine kleine, angreifbare Landstadt war, ein Stadtrechtsprivileg zu besitzen. Es war materielles Zeugnis für den besonderen Rechtsstatus der Bürger und wurde von diesen als schriftliches Beweismittel für rechtliche Ansprüche herangezogen, wenn die Rechtslage unklar war. Gleichermassen aber lässt die Episode deutlich werden, dass das aufgezeichnete Recht nicht ohne weiteres Geltung besass, sondern immer wieder neu durch Herrschaftsträger anerkannt und aktualisiert werden musste. Die Bedeutung eines kleinstädtischen Stadtrechts zu ermessen, kann also nicht nur heissen, seinen Rechtsinhalt als Quelle für städtische Verfassungsbildung, das Verhältnis von Stadt und Herrschaft zu interpretieren, wie dies vor allem die ältere rechtsgeschichtliche Forschung getan hat, oder das Stadtrecht im Kontext herrschaftlicher Zielsetzungen zu sehen, wie jüngere stadt- und landesgeschichtliche Untersuchungen vorgeschlagen haben.³ Vielmehr erfordert dies ebenso, über Norm und Tradition des Rechtes hinaus auch nach seiner Wirksamkeit, also danach zu fragen, inwieweit die Bürger Rechte nutzten und in das städtische Rechtsleben integrierten. Die folgenden Überlegungen versuchen, diesen verschiedenen Bedeutungsebenen von kleinstädtischem Stadtrecht an einem Beispiel nachzugehen, nämlich der 1376 vom Landgericht bestätigten Stadtrechtsurkunde von 1299 für

Sursee. Dabei wird es darum gehen, die habsburgische Herrschaftsbildung sowie die Entwicklung der Stadt Sursee in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert kurz zu skizzieren und dem Zustandekommen, der Rechtsinhalten und der Tradition des Surseer Stadtrechts von 1299 nachzugehen. Schliesslich soll nach der Rolle dieses Stadtrechts im kleinstädtischen Rechtsleben und nach dem Umgang von Herrschaft und Bürgern mit dem Privileg gefragt werden.

Herrschaft und Stadt um die Wende zum 14. Jahrhundert

Habsburgisch-österreichische Herrschaft zwischen Bodensee, Rhein und Alpen

König Albrecht verbriefte im März 1299 den Surseern «Gnaden, Rechte und Freiheiten» als König und als Landesherr.⁴ Im Jahr zuvor war der österreichische Herzog zum König gewählt worden, nachdem der Nachfolger seines Vaters Rudolf, Adolf von Nassau, durch das Kurkolleg abgesetzt worden war.⁵ Mit Albrecht wurde ein Landesherr zum König gemacht, der zunächst als Statthalter von Österreich und Steiermark, dann als Herzog von Österreich, Steiermark und Kärnten mit dem Lande Krain und der Windischen Mark die Ausdehnung der habsburgischen Machtsphäre vorantrieb. In den Ländern unter seiner herzoglichen Macht setzte er landesherrliche Interessen gegen weniger bedeutende Landesherren durch, integrierte Ritter und Städte in die Landesherrschaft und begann ältere Formen der Herrschaftsverwaltung durch ein neuartiges System zentralisierter Verwaltung zu überlagern. Dem Herrschaftsaufbau der Habsburger in diesem 1282 verliehenen Herzogtum hat sich die historische Forschung weit mehr gewidmet als dem Ausbau der Landesherrschaft in ihren angestammten Herrschaftsgebieten zwischen Bodenseeraum, Rheinlauf und Alpen.⁶ Dieser Umstand geht darauf zurück, dass in den letztgenannten Gebieten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Städte und Länder die adelige Herrschaft ablösten und sich der Schwerpunkt der österreichischen Macht mit der Zeit ganz auf ihre östlichen Herrschaftsgebiete verlagerte. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass am Oberrhein und im Voralpenland südlich des Rheinlaufs der habsburgische Herrschaftsausbau seinen Anfang nahm und die Habsburger auch noch im 14. Jahrhundert Anstrengungen unternahmen, ihre Machtstellung dort zu verstärken.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der ursprünglich beim Aareknie und am Oberrhein konzentrierte Herrschaftsbereich erweitert. Vor allem im

Siegel König Albrechts I. Das Siegel an der Urkunde vom 29. März 1299 ist defekt. Abgebildet wird ein intaktes Siegel aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.